Kirchenmusik und Urheberrechte

Urheberrechtlich geschützte Musikaufführungen erfassen



Musik – Weltsprache, die das Herz erreicht

Den Komponisten und Autoren zu ihrem Recht verhelfen

Im Gottesdienst und bei Festen der Gemeinde spielt Musik eine wichtige Rolle. Hinter den Werken stehen ihre Urheberinnen und Urheber – Menschen, die sich mit ihrem Schaffen für die liturgische und kulturelle Vielfalt engagieren, Musik für Kirchenchöre komponieren oder Texte für religiöse Lieder verfassen. Diese haben ein Recht darauf, dass ihre schöpferische Arbeit von den Nutzerinnen und Nutzern finanziell abgegolten wird.

Einfache Handhabung dank Kollektivverträgen

Für die Nutzung musikalischer und anderer urheberrechtlich geschützter Werke gibt es gesetzliche Auflagen. Die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) und die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS) haben mit der Verwertungsgesellschaft SUISA Gesamtverträge abgeschlossen, um für die Kirchgemeinden und Pfarreien die Abgeltung der Urheberrechtsbeiträge und die Erhebungen zu vereinfachen.

Kirchgemeinden und Pfarreien steuern ihren Teil bei, indem sie über die Nutzung geschützter Werke Auskunft geben. Ihre Angaben dienen der Verteilung der erhobenen Gebühren an die Rechteinhaber und sind verpflichtend.

Es geht nur mit Ihrer Mitwirkung

Seit 2011 haben sich gut 700 evangelisch-reformierte und römisch-katholische Kirchgemeinden und Pfarreien auf Musica Sacra registriert und melden ihre Werke regelmässig. Wir danken diesen für ihre Eingaben und freuen uns auf die Registration weiterer Gemeinden auf der Webseite www.musica-sacra.net

Danke!

So geht's

Was wird erfasst?

Zu erfassen sind sämtliche Musikaufführungen im Gottesdienst und anderen öffentlichen Gemeindeveranstaltungen. Musikaufführungen sind beispielsweise Chor- oder Instrumentalmusik, Auftritte der Jugendband oder Solostücke, aber auch Vor- oder Zwischenspiele der Orgel. Dazu gehören:

- Werke von Komponisten, Autoren und Bearbeiterinnen bis 70 Jahre nach ihrem Tod
- nachbearbeitete Fassungen von Werken, auch wenn der Original-Urheber bereits mehr als 70 Jahre verstorben ist, unter der Angabe des Arrangeurs bzw. Bearbeiters
- Werke, die nur auszugsweise, z.B. am Anfang oder Ende eines Gottesdienstes, gespielt werden

Was ist nicht zu erfassen?

- der Gemeindegesang (durch die Gemeinde gesungene Lieder)
- Begleitung der Orgel beim Gemeindegesang (inkl. Vor- und Nachspiel)
- Werke von Urheberinnen und Urhebern, die bereits mehr als 70 Jahre verstorben sind

Wer erfasst?

Jede Kirchgemeinde, Pfarrei oder kirchliche Institution bestimmt eine Person, die für die Erfassung und Einreichung verantwortlich ist. Sie ist Ansprechperson für die RKZ oder die EKS.

Daneben können sich weitere Personen einer Kirchgemeinde oder Pfarrei registrieren und die Daten unabhängig voneinander erfassen.

So geht's

Wo und wie wird erfasst?

- Die Erfassung der Meldungen erfolgt auf www.musica-sacra.net
- Als noch nicht registrierte Kirchgemeinde/Pfarrei oder neue Benutzerinnen bzw. Benutzer, melden Sie sich auf der Startseite unter dem Menüpunkt «Noch kein Konto? Jetzt registrieren!» an
- Wenn Sie bereits registriert sind, können Sie sich mit Ihrer E-Mail-Adresse
 (= Benutzername) und dem Passwort einloggen.
- Einmal eingeloggt, gelangen Sie direkt zur Erfassungsmaske «Musikaufführungen».
- Unter dem Menüpunkt «Erfassungshilfe» finden Sie eine Anleitung.

Was ist wann zu tun?

- **Erfassen (laufend):** Wir empfehlen, die Musikaufführungen zeitnah zu erfassen (z.B. einmal pro Monat)
- Einreichen (1x jährlich): Nach Ablauf des Jahres erhalten die Ansprechpersonen von uns die Aufforderung, die erfassten Musikaufführungen einzureichen

Für Sie da

Falls Sie Fragen haben oder mit Anfragen von Verwertungsgesellschaften konfrontiert sind, wenden Sie sich bitte zuerst an:

Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) in Zürich info@rkz.ch, Tel. 044 266 12 00 www.rkz.ch

Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS) in Bern musica-sacra@evref.ch, Tel. 031 370 25 25 www.evref.ch